

Einschränkungen des Sportbetriebes wegen der COVID 19 Krise

Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung erweitert um die Einschränkungen des Main-Kinzig-Kreises

Stand:24.08.2020

Trainingsbetrieb ist gestattet, wenn:

- er mit bis zu **zehn Personen** unter Einhaltung eines **Mindestabstandes von 1,5 Metern** ausgeübt wird,
- nur die persönliche Sportbekleidung und -ausrüstung einschließlich Badeschuhen, Handtüchern und ähnlichem verwendet wird,
- **Hygiene und Desinfektionsmaßnahmen**, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden,
- **Umkleiden, Wechsellspinde und Schließfächer sowie sanitäre Anlagen (Dusch- und Waschräume, Toiletten)** nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Hygiene genutzt werden und sichergestellt ist, dass dort der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.
- der Zutritt zur Sportstätte unter Vermeidung von **Warteschlangen** erfolgt und Risikogruppen im Sinne der **Empfehlung des Robert Koch-Institutes** keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.

Thomas Facklam, 1.Vorsitzender